

V E R H A L T E N S K O D E X

für die Mitglieder des B V M A

Präambel:

Der BVMA vertritt die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder. Ein gemeinsames Interesse aller Mitglieder sollte es sein, im Umgang miteinander und gegenüber Externen bestimmte Regeln einzuhalten. Dieser Verhaltenskodex soll die ohnehin vorhandenen rechtlichen Regelungen, wie z. B. das Verbot der Verbreitung rufschädigender Äußerungen, ergänzen. Er stellt damit eine wesentliche Basis der Verbandszugehörigkeit dar.

1. In Gesprächen mit Dritten/Externen sind Mitglieder des Verbandes verpflichtet, keinerlei negative Äußerungen über andere Mitglieder des BVMA zu kommunizieren.
2. Sollten einem Mitglied aus Gesprächen (oder anderer Kommunikation) mit Dritten negative Äußerungen über andere Mitglieder des BVMA bekannt werden, so ist dies dem betroffenen Mitglied oder - falls dies nicht opportun erscheint - dem Vorstand des BVMA mitzuteilen. Der Vorstand leitet dies in geeigneter Form an das betroffene Mitglied weiter, gegebenenfalls ohne Nennung der Quelle.
3. Sollte einem Mitglied des BVMA von einem Sponsor ein vertrauliches Gegenangebot eines anderen BVMA-Mitglieds als Kalkulationsgrundlage überlassen werden, mit dem Ziel, auf diese Weise den Preis zu drücken, so wird dieses Mitglied das andere Mitglied darüber informieren.
4. Sollte ein Mitglied erfahren, daß ein anderes Mitglied die wesentlichen Regeln eines im Sinne dieses Verbandes fairen Umganges miteinander nicht beachtet, so ist dies dem Vorstand mitzuteilen. Dieser berät den Vorgang und stellt ihn gegebenenfalls den Mitgliedern zur Diskussion.
5. Die Mitglieder verpflichten sich die Namen von Anwärterfirmen nicht an Dritte weiterzugeben. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Anwärter von seinem Vorhaben, Mitglied beim BVMA e.V. zu werden, zurücktritt bzw. der Vorstand der Mitgliedschaft im BVMA e.V. nicht zustimmt.
6. Schwerwiegende Verstöße gegen diesen Kodex werden nach Rücksprache mit allen Betroffenen in der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.